



Zur Entwicklung des Internationalen Privatrechts in Guatemala

Author(s): Jürgen Samtleben

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 51. Jahrg., H. 1/2 (1987), pp. 111-120

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27877116>

Accessed: 26-02-2024 12:21 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

ZUR ENTWICKLUNG DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS IN GUATEMALA*

Am 10. 1. 1986 wurde in Guatemala ein neues Ausländergesetz erlassen¹. Damit wurde zugleich – nach 50 Jahren – das frühere Ausländergesetz von 1936 aufgehoben, das bisher die wesentliche Grundlage des Internationalen Privatrechts in Guatemala bildete². Auch das neue Gesetz enthält einzelne Kollisionsnormen, jedoch ist die Neuregelung inhaltlich bescheidener ausgefallen³. Das hängt offenbar damit zusammen, daß verschiedene kollisionsrechtliche Regelungen ihren Platz inzwischen in anderen Gesetzen gefunden haben. Die meisten dieser Regelungen haben ihren Ursprung wiederum in älteren Gesetzen; erst bei Kenntnis der historischen Entwicklung läßt sich ein Überblick über das geltende guatemalteckische IPR gewinnen.

1. Die *gesetzliche Regelung* des IPR in Guatemala wurde aus verschiedenen Quellen gespeist. Am Anfang stand auch hier der Territorialismus der spanischen Gesetzgebung, die in den früheren Kolonien zunächst fortgal⁴. Die bald einsetzenden Bemühungen, eine neue Gesetzgebung zu schaffen, führten in Guatemala erst relativ spät zu einem Abschluß⁵. Der Código Civil von 1877 ist wesentlich

* *Abgekürzt* werden zitiert: A. N. Makarov, Die Quellen des IPR¹ (1929), I: Gesetzestexte (1953/54), ²Nationale Kodifikationen (1978) (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 2); J. Matos, Curso de derecho internacional privado¹ (1922), ²(1941); A. Montiel Argüello, Manual de derecho internacional público y privado (1982); E. Muñoz Meany/J. Coney Herrera/C. Hall Loreda, Derecho internacional privado (1953) (Colección científico-pedagógica, 8); J. Samtleben, IPR in Lateinamerika I: Allgemeiner Teil (1979) (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 42) (zitiert: IPR); F. Villagrán Kramer, Síntesis del derecho internacional privado positivo de Guatemala: Universidad de San Carlos 29 (1954) 7–50 (überarbeitete Fassung mit geändertem Titel in: Rev. Asoc. Guat. Der. Int. [1] Nr. 3 [1959] 31–74).

Weitere Abkürzungen: CC = Código Civil; CCom = Código de Comercio; C.S. = Corte Suprema de Justicia; D.C. = Decreto del Congreso; Dec. = Decreto (Gubernativo); Dec. Leg. = Decreto Legislativo; D.L. (D.-L.) = Decreto Ley (Decreto-Ley); Gac. Trib. = Gaceta de los Tribunales; Ley Extr. = Ley de (Migración y) Extranjería; Ley Jud. = Ley del Organismo Judicial (Ley Constitutiva del Poder Judicial); Recop. Leyes = Recopilación de las Leyes (emitidas por el Gobierno Democrático) de la República de Guatemala (zitiert nach Band und Seite); Rev. Asoc. Guat. Der. Int. = Revista de la Asociación Guatemalteca de Derecho Internacional.

¹ Ley de Migración y Extranjería, D.L. Nr. 22–86, in Kraft getreten mit der Veröffentlichung im Gesetzblatt »Diario de Centro América« Nr. 92 vom 13. 1. 1986, S. 2354–2362; auszugsweise mit deutscher Übers. abgedr. unten S. 214–225.

² Ley de Extranjería, Dec. Nr. 1781 vom 25. 1. 1936, Recop. Leyes 54, 640; geändert durch: Dec. Leg. Nr. 2121 vom 26. 3. 1936, ebd. 55, 29; Dec. Nr. 1919 vom 10. 2. 1937, ebd. 55, 478; D.C. Nr. 10 vom 16. 12. 1944, ebd. 63, 320. Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen mit deutscher Übers. auszugsweise bei Makarov³ 136–141.

³ Mit dem fast gleichzeitig in dem Nachbarstaat El Salvador erlassenen Ausländergesetz vom 20. 2. 1986 besteht kein unmittelbarer Zusammenhang (zu einzelnen Parallelen unten N. 20, 34). Siehe den Text des salvadorianischen Gesetzes, abgedr. in diesem Heft (unten S. 224–227) und dazu die Miszelle von A. Tiedemann (unten S. 120–123).

⁴ Siehe dazu Samtleben, Der Territorialitätsgrundsatz im IPR Lateinamerikas: RabelsZ 35 (1971) 72–106 (73); für Guatemala besonders Villagrán 7 f. (= 32).

⁵ Die frühen Bemühungen um eine Ablösung des unübersichtlichen spanischen Rechts

von dem Zivilgesetzbuch des mexikanischen Bundesdistrikts von 1870 inspiriert, läßt aber in seinen kollisionsrechtlichen Vorschriften auch den Einfluß der älteren Zivilgesetzbücher von Bolivien und Peru erkennen⁶. Im folgenden Jahr 1878 erklärte Guatemala seinen Beitritt zum Vertrag von Lima, der unter dem Einfluß der italienischen Schule das Staatsangehörigkeitsprinzip in Lateinamerika propagierte⁷. Es wurde in der Folge auch als allgemeiner Grundsatz des guatemalteki-schen IPR angesehen⁸ und fand hier seinen allseitigen Ausdruck im Ausländerge-setz von 1894, das eine ausführliche Regelung des IPR enthielt⁹.

Ein genereller Umschwung setzte mit den zentralamerikanischen Verträgen von 1897/1901 ein, die unter dem Eindruck der Montevideo-Verträge von 1889 dem Wohnsitzprinzip folgten und ihrerseits die Gesetzgebung der beteiligten Staaten beeinflussten¹⁰. In Guatemala wurde 1926 das erste Buch des Código Civil reformiert und dabei das IPR auf der Grundlage des Wohnsitzprinzips neu gere-gelt¹¹. Bei der Neufassung des Zivilgesetzbuchs von 1933 wurden diese Bestim-mungen wegen ihrer allgemeinen Bedeutung herausgenommen und nunmehr – weitgehend unverändert – in das Gerichtsverfassungsgesetz von 1933 (später 1936) eingefügt¹². Mit den daneben teilweise fortgeltenden Vorschriften des

beschreibt anschaulich José del Valle in einem Brief an Jeremy Bentham vom 18. 4. 1827, in: *Bentham, The Works*, hrsg. von J. Bowring (1843) X 558–559. Siehe auch *Samtleben*, Menschheitsglück und Gesetzgebungsexport, Zu Jeremy Benthams Wirkung in Latein-amerika: *Rabelsz* 50 (1986) 451–482 (459f.), und für die Folgezeit *M. Rodríguez*, *The Livingstone Codes in the Guatemalan Crisis of 1837–1838* (New Orleans 1955).

⁶ Código Civil, Dec. Nr. 176 vom 8. 3. 1877, Recop. Leyes 2, 68, mit Änderungen durch Dec. Nr. 272 vom 20. 2. 1882, ebd. 3, 131. Die Kollisionsnormen der Artt. 4–5, 13–16, 131–133 CC sind wiedergegeben bei *Th. Niemeyer*, Vorschläge und Materialien zur Kodifi-kation des IPR (1895), 2. Teil: Materialien (passim). Siehe dazu *H. Valladao*, *Le d.i.p. des États américains: Rec. des Cours* 81 (1952-II) 5–115 (60f.).

⁷ *Samtleben*, IPR 9–13. Der Beitritt stand unter dem Vorbehalt der Ratifikation, die offenbar an verfassungsrechtlichen Problemen scheiterte; siehe »Congresos americanos de Lima«, *Recopilación de documentos*, mit Einleitung von *A. Ulloa* (Lima 1938) II 352, 359, (Archivo diplomático del Perú, 3).

⁸ *F. Cruz*, *Instituciones de derecho civil patrio I* (1882) Nr. 74, S. 45 f.; ebenso schon die Begründung zum Código Civil von 1877, siehe bei *Villagrán* 9 (= 33).

⁹ Ley de Extranjería, Dec. Nr. 491 vom 21. 2. 1894, Recop. Leyes 12, 689; geändert durch: Dec. Leg. Nr. 245 vom 5. 5. 1894, ebd. 919; engl. Übers. in: *British and Foreign State Papers* 86 (1893–94) 1281–1300 (deutsche Übers. auszugsweise bei *Makarow*¹ 71–73). Die allseitige Fassung des Staatsangehörigkeitsprinzips in Art. 48 entsprach wörtlich dem Vorbild des Art. 6 prel. des italienischen Codice civile von 1865. Siehe dazu *J. Flores y Flores*, *Extracto de derecho internacional* (1902) 170–220 (182f.); *D. Simón Planas-Suárez*, *Condi-ción legal de los extranjeros en Guatemala* (1919) 12–31 (27).

¹⁰ Siehe Recop. Leyes 20 (1901/02) 355–366; näher dazu *Samtleben*, IPR 13–16, 20–22.

¹¹ Código Civil, Libro Primero, Dec. Nr. 921 vom 30. 6. 1926, Recop. Leyes 45, 70 (deutsche Übers. der betreffenden Vorschriften bei *Makarow*¹ 69f.). Siehe dazu *J. Matos*, *Guatemala* (D.i.p. du), in: *Répertoire de d.i.p.* VIII (1930) 547–552 (549ff.).

¹² Ley Constitutiva del Poder Judicial, Dec. Leg. Nr. 1928 vom 19. 5. 1933, Recop. Leyes 52, 86 (Artt. VIII, XVII–XXVII); Ley Constitutiva del Poder Judicial, Dec. Nr. 1862 vom 3. 8. 1936, ebd. 55, 310 (Artt. VIII, XVII–XXVII, deutsche Übers. bei *Makarow*² »Guate-mala« 2b–4). Der Código Civil, Dec. Leg. Nr. 1932 vom 21. 5. 1933, enthielt daneben noch

Ausländergesetzes von 1894 wurden sie schließlich zu einer umfangreichen Kompilation des IPR im Ausländergesetz von 1936 zusammengefaßt, die auch den Einfluß des Código Bustamante von 1928 erkennen läßt¹³.

In der Folge wurde das Ausländergesetz von 1936 in Guatemala als »Gesetzbuch des IPR« bezeichnet, während die »grundlegenden Regeln« daneben ihren Platz im Gerichtsverfassungsgesetz behielten¹⁴. Weitere Bestimmungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht finden sich im Zivilgesetzbuch und im Zivilprozeßgesetz von 1963, die zum Teil ebenfalls auf frühere Gesetze zurückgehen, sowie im Handelsgesetzbuch von 1970¹⁵. Die Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1968 ließ dessen kollisionsrechtliche Bestimmungen im wesentlichen unberührt¹⁶. Heute, nach der Reform des Ausländergesetzes von 1986, hat sich freilich das Verhältnis dieser Gesetze zueinander gewandelt: Als Grundlage des guatemalteckischen IPR ist jetzt das Gerichtsverfassungsgesetz von 1968 anzusehen, das einerseits durch einzelne Bestimmungen der genannten Gesetzbücher, andererseits durch die vielfach einseitig gefaßten Vorschriften des neuen Ausländergesetzes von 1986 ergänzt wird.

2. Die *einzelnen Kollisionsnormen* sind demnach heute über verschiedene Gesetze verstreut. Der folgende Überblick über die Vorschriften des neuen Ausländergesetzes muß deshalb auch die in anderen Gesetzen enthaltenen Regelungen und insbesondere das Gerichtsverfassungsgesetz von 1968 einbeziehen, um ein vollständiges Bild des in Guatemala geltenden IPR zu geben.

Das Wohnsitzprinzip war im früheren Ausländergesetz ausdrücklich verankert: Im Anschluß an den Código Bustamante bestimmte es das Wohnsitzrecht zur »ley personal«¹⁷. Heute findet das Wohnsitzprinzip seine Grundlage in Art. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der nach dem Vorbild der Montevideo-Verträge den Personenstand und die Handlungsfähigkeit dem Recht des Wohnsitzes unterwirft¹⁸. Die Voraussetzungen für die Begründung des Wohnsitzes richten sich gemäß Art. 16 Gerichtsverfassungsgesetz – ebenso wie ursprünglich in den Montevideo-Verträgen – nach dem jeweiligen Aufenthaltsrecht, also der »lex

verstreute Vorschriften zum Kollisionsrecht (deutsche Übers.: ebd. 2–2b), ebenso der Código de Enjuiciamiento Civil y Mercantil, Dec. Leg. Nr. 2009 vom 30. 5. 1934 (unten N. 35, 39).

¹³ Oben N. 2. Zum Einfluß des Código Bustamante in Guatemala siehe *Samtleben*, IPR 285 f.; unter »dogmatischen« Aspekten auch *M. Kestler Farnés*, *Perspectivas metodológicas en el derecho internacional privado guatemalteco*: Rev. Asoc. Guat. Der. Int. 2 Nr. 3 (1984) 73–96 (77–80).

¹⁴ *Villagrán* 11 f. (= 35).

¹⁵ Código Civil, D.-L. Nr. 106 vom 14. 9. 1963, Recop. Leyes 82, 124; Código Procesal, Civil y Mercantil, D.-L. Nr. 107 vom 14. 9. 1963, ebd. 256; Código de Comercio, D.C. Nr. 2–70 vom 9. 4. 1970, ebd. 89, 200.

¹⁶ Ley del Organismo Judicial, D.C. Nr. 1762 vom 2. 7. 1968, »El Guatemalteco« Nr. 14 vom 26. 7. 1968 = Recop. Leyes 87, 98. Text und deutsche Übers. der Artt. 1, 13–23 abgedr. unten S. 214 ff. in N. 2, 5–10, 14–15, 17.

¹⁷ Art. 17 Satz 2 Ley Extr. von 1936 (oben N. 2); siehe dazu *Samtleben*, IPR 285.

¹⁸ So zuerst Art. 12 CC von 1926 = Art. XVII Ley Jud. von 1933 (1936) = Art. 13 Ley Jud. von 1968 (abgedr. unten S. 218 in N. 9). Siehe Art. 1 des Montevideo-Vertrages über IPR von 1889 (1940).

territorii«¹⁹. Dem entspricht Art. 39 Satz 2 des neuen Ausländergesetzes, wonach Erwerb und Verlust eines Wohnsitzes in Guatemala dem guatemaltekischen Recht unterliegen²⁰. Gemäß Art. 434 CC können Ausländer einen Wohnsitz in Guatemala nur mit einer amtlichen Bescheinigung über die Eintragung im Zivilregister nachweisen²¹.

Der Statutenwechsel wird in den Artt. 14 und 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes behandelt; beide Vorschriften finden sich nebeneinander schon im Código Civil von 1926²². Nach der allseitig formulierten Vorschrift des Art. 14 wird durch einen Wohnsitzwechsel die einmal erlangte Handlungsfähigkeit nicht berührt²³. Einseitig gefaßt ist Art. 15, der als Art. 61 auch im neuen Ausländergesetz erscheint: Der von einem Ausländer »nach ausländischen Gesetzen« erworbene Personenstand wird in Guatemala anerkannt, soweit nicht der guatemaltekische *ordre public* entgegensteht²⁴. In der ursprünglichen Fassung der Vorschrift, die den Gedanken der wohl erworbenen Rechte widerspiegelt, war damit die nach dem ausländischen Heimatrecht erlangte Rechtsstellung gemeint²⁵. Der heute geltende Wortlaut läßt diese Frage offen; speziell für die Eheschließung wird in anderen Vorschriften auf die ausländische *lex loci celebrationis* verwiesen²⁶.

Für Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte gilt nach Art. 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht des Erfüllungsortes²⁷. Auch diese Vorschrift geht in ihrer allseitigen Fassung auf die Montevideo-Verträge zurück²⁸. Einen einseitigen Vor-

¹⁹ So Art. 15 CC von 1926 = Art. XX Ley Jud. von 1933 (1936) = Art. 18 a.E. Ley Extr. von 1936 = Art. 16 Ley Jud von 1968 (abgedr. unten S. 218 in N. 10). Siehe Art. 5 des Montevideo-Vertrages über IPR von 1889. Kritisch zu dieser Anknüpfung P. H. Neuhaus, Die Grundbegriffe des IPR² (1976) 221 (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 30).

²⁰ Die Vorschrift findet eine Parallele in Art. 14 des Ausländergesetzes von El Salvador von 1986, der auf den Art. 22 des Código Bustamante zurückgeht; vgl. Tiedemann (oben N. 3) 121.

²¹ Die in Guatemala niedergelassenen Ausländer müssen sich bei der Ausländerbehörde und danach zum Zivilregister ihres Wohnortes anmelden; siehe Artt. 16 ff., 58 ff. Ley Extr. von 1986 und Artt. 432 ff. CC von 1963 (ebenso die früheren Gesetze im Anschluß an Art. 456 CC von 1877).

²² Artt. 13–14 CC von 1926 = Artt. XVIII–XIX Ley Jud. von 1933 (1936) = Art. 18 Ley Extr. von 1936 = Artt. 14–15 Ley Jud. von 1968 (abgedr. unten S. 218 ff. in N. 9, 17).

²³ Vorbild war insoweit Art. 2 des Montevideo-Vertrags über IPR von 1889 (1940).

²⁴ Die Vorschrift geht zurück auf Art. VI Nr. 20 CC von Nicaragua (1904), abgedr. bei Makarov³ 176. Der Vorbehalt zugunsten des *ordre public* wurde in Guatemala erst 1933 eingefügt; auch der weitgefaßte Vorbehalt in Art. 61 Ley Extr. von 1986 ist wohl in diesem Sinne zu verstehen.

²⁵ Vgl. dazu Samtleben, IPR 225 N. 43.

²⁶ Siehe unten bei N. 41.

²⁷ So zuerst Art. 17 CC von 1926 = Art. XXII Ley Jud. von 1933 (1936) = Art. 24 Satz 1 Ley Extr. von 1936 (i. d. F. durch Dec. Leg. Nr. 2121 von 1936) = Art. 18 Ley Jud. von 1968 (abgedr. unten S. 220 in N. 14). Eine einseitige Anknüpfung an den Erfüllungsort in Guatemala enthielt bereits Art. 14 CC von 1877 (= Art. 17 CC Mexiko von 1870). Zur Bestimmung des Abschluß- und des Erfüllungsortes siehe Montiel 266–268.

²⁸ Artt. 32 f. des Montevideo-Vertrags über IPR von 1889 (= Artt. 36 f. des Vertrags von 1940). Die Übernahme dieser Anknüpfung kritisieren Muñoz/Camey/Hall 105–107 (106: »ilógica y anticientífica«).

behalt zugunsten des Abschlußortes enthält dagegen Art. 56 des Ausländergesetzes von 1986: Kein Einwohner Guatemalas, sei er Guatemalteke oder Ausländer, kann sich den dort entsprechend den Gesetzen abgeschlossenen Verpflichtungen entziehen²⁹. Die Möglichkeit einer Rechtswahl wird in diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht erwähnt³⁰. Die Form der Rechtsgeschäfte unterliegt nach Art. 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes grundsätzlich dem Recht des Abschlußortes; ein in Guatemala zu erfüllendes Rechtsgeschäft kann aber bei Auslandsaufenthalt der Parteien auch den guatemaltekischen Formvorschriften unterworfen und gegebenenfalls durch diplomatische oder konsularische Vertreter oder durch guatemaltekische Notare beglaubigt bzw. beurkundet werden³¹. Auf diese Regelung wird in Art. 57 des Ausländergesetzes von 1986 ausdrücklich hingewiesen³².

Alle in Guatemala belegenen Sachen, auch soweit sie Ausländern gehören, unterliegen nach Art. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes dem guatemaltekischen Recht³³. Diese einseitige Kollisionsnorm wird unter der Überschrift »Territorialität« wörtlich in Art. 27 des neuen Ausländergesetzes wiederholt³⁴ und in den

²⁹ Die Vorschrift entstammt dem peruanischen Código Civil von 1851, der noch gleichermaßen an den in- und ausländischen Abschlußort anknüpfte, Artt. 36, 40 (deutsch bei *Makarov*¹ 146); in Guatemala wurden diese Bestimmungen als Artt. 52, 55 CC von 1877 = Artt. 13, 16 Ley Extr. von 1894 übernommen. Als einseitiger Vorbehalt zugunsten des guatemaltekischen Rechts erscheint die Regelung zuerst in Artt. 26, 29 Ley Extr. von 1936. Spezielle Vorbehalte zugunsten der guatemaltekischen Rechts- und Gerichtszuständigkeit finden sich auch im Handelsrecht (siehe schon Art. 19 CCom von 1877 = Art. 15 CCom von 1942; heute allgemein zu Handelsgeschäften Artt. 215 I Nr. 6, 220 II, 671, zum Transportvertrag Art. 798 CCom von 1970).

³⁰ Eine beschränkte Rechtswahl bei Vertragsschluß im Ausland gestatteten Artt. 15 und 55 CC von 1877 (= Art. 18 CC Mexiko von 1870 bzw. Art. 40 CC Peru von 1851), ebenso Art. 16 Ley Extr. von 1894. Im späteren Schrifttum wird jedenfalls eine materielle rechtliche Verweisung für zulässig angesehen; siehe *Matos*² 453 f.; *Muñoz/Camey/Hall* 102, 108, 134; *Villagrán* 44 (= 69); unentschieden *Montiel* 268 f. Zwingend vorgeschrieben ist heute die Unterwerfung unter die guatemaltekische Rechts- und Gerichtszuständigkeit bei bergrechtlichen Verträgen (siehe Kurzinformationen *RabelsZ* 48 [1984] 392 und 50 [1986] 411, ferner im folgenden Heft).

³¹ Vgl. zur Regelung im einzelnen den Wortlaut der Vorschrift, abgedr. unten S. 220 in N. 15. Sie geht zurück auf Art. 15 CC Mexiko von 1870, hat aber ihre heutige ausführliche Fassung erst im Lauf der Zeit erhalten; siehe Art. 13 CC von 1877 = Art. 18 CC von 1926, später Art. XXIII Ley Jud. von 1933 (1936) = Art. 24 Satz 2–4 Ley Extr. von 1936 (i. d. F. durch Dec. Leg. Nr. 2121 von 1936). Die Anerkennung ausländischer Urkunden regelt auch Art. 190 des Zivilprozeßgesetzes von 1963. Eingehend zu diesen Vorschriften aus praktischer Sicht *Villagrán Kramer*, Registro de documentos otorgados en el extranjero, in: *Libro-homenaje a la memoria de Joaquín Sánchez-Covisa* (Caracas 1975) 377–394; auch in: *Septem-Partitarum*, Recopilación (Universidad Rafael Landívar de Guatemala 1976) 837–855.

³² Diese Verweisung tritt an die Stelle der bisherigen Artt. 24 und 29 Ley Extr. von 1936.

³³ So zuerst Art. 16 CC von 1926 = Art. XXI Ley Jud. von 1933 (1936) = Art. 19 Satz 1 Ley Extr. von 1936 = Art. 17 Ley Jud. von 1968. Im älteren Recht galt dieser Grundsatz nur für Immobilien; Art. 5 CC von 1877 (= Art. 14 CC Mexiko von 1870).

³⁴ Zu der entsprechenden Regelung in Art. 18 des Ausländergesetzes von El Salvador von 1986 siehe *Tiedemann* (oben N. 3) 122.

folgenden Artikeln um spezielle Grundstückserwerbsbeschränkungen für Ausländer ergänzt.

Gilt die Anwendung der *lex rei sitae* auch für das Erbrecht? Dafür spricht Art. 458 des Zivilprozeßgesetzes von 1963, der bei im Ausland durchgeführten Erbschaftsverfahren ausdrücklich für das in Guatemala belegene Vermögen den Schutz der nach den guatemalteckischen Gesetzen bestehenden Rechte betont³⁵. Freilich schließt dieser einseitige Vorbehalt nicht aus, daß im übrigen das Wohnsitzprinzip gilt und daß demgemäß bei inländischem Wohnsitz des Erblassers auch der im Ausland belegene Nachlaß dem guatemalteckischen Erbrecht unterliegt³⁶. Diese territorialistische Konzeption wird bestätigt durch Art. 923 CC, der im Anschluß an den *Código Bustamante* die Erbfähigkeit dem Wohnsitzrecht des Erben unterstellt – jedoch nur hinsichtlich des nicht in Guatemala belegenen Vermögens³⁷. Besondere Regeln über Auslandstestamente von Guatemalteken enthalten die Artt. 974–976 CC: Sie können in der Ortsform (aber nicht gemeinschaftlich) oder vor ihrem Konsul testieren³⁸.

Unter der Überschrift »Ehe, Ehetrennung und Scheidung« enthielt das Ausländergesetz von 1936 eine ausführliche Regelung dieser Materien³⁹. Das Ausländergesetz von 1986 hat die Überschrift beibehalten, jedoch in den entsprechenden Vorschriften – neben der grundsätzlichen Anerkennung eines im Ausland erworbenen Personenstandes⁴⁰ – nur die Eheschließung näher geregelt. Maßgebend ist insoweit das Recht des Eheschließungsortes; einschränkend wird bei Inlandschen ein Ledigkeitsnachweis der Heimatbehörden, bei Auslandsehen die Vereinbarkeit mit den guatemalteckischen Gesetzen verlangt⁴¹. Die dem *Código Bustamante*

³⁵ Dieser Zusammenhang kam deutlicher zum Ausdruck in Art. 19 *Ley Extr.* von 1936, der unmittelbar im Anschluß an den Grundsatz der *lex rei sitae* die gleiche Schutzvorschrift enthielt (diese übernommen aus Art. 569 des Zivilprozeßgesetzes von 1934). Als Erbstatut wird die *lex rei sitae* auch bezeichnet bei *Matos*² 490 und *Villagrán* 42 (= 67).

³⁶ So im Schrifttum *Muñoz/Camey/Hall* 173–175 und *Montiel* 290, 336f.; eine entsprechende Entscheidung des 3. Zivilgerichts in Guatemala-Stadt vom 7. 11. 1966 ist in einer Anfrage an das Hamburger Max-Planck-Institut mitgeteilt (G 49/67) (unveröff.).

³⁷ So zuerst Art. 823 CC von 1933 = Art. 923 CC von 1963. Der *Código Bustamante* enthält in seinem Art. 152 keine derartige Beschränkung, die auch von *Montiel* 339f. kritisiert wird.

³⁸ Ebenso bereits Artt. 871–873 CC von 1933 (und ähnlich Art. 789 CC von 1877). Auch eigenhändige Testamente von Guatemalteken werden gemäß der Ortsform anerkannt; siehe die Entscheidung des 2. Zivilgerichts in Guatemala-Stadt vom 15. 10. 1955, *Rev. Asoc. Guat. Der. Int.* [1] Nr. 2 (1955) 245, und dazu *Samtleben*, IPR 236f. N. 108. Ausführlich zu diesen Fragen *Villagrán Kramer*, *Excepciones a la regla »locus regit actum«* en materia de disposiciones mortis causa, sucesiones y transmisión de bienes inmuebles (Guatemala 1975) 37–54 (XIII Congreso Internacional del Notariado Latino, Tema I).

³⁹ Artt. 35–44 *Ley Extr.* von 1936, die auf die noch umfangreicheren Bestimmungen der Artt. 51–70 *Ley Extr.* von 1894 zurückgehen. Siehe daneben die entsprechenden Regelungen in Artt. 131–133 CC von 1877 (ergänzt 1879 und 1882), Artt. 144–146 CC von 1926 und Artt. 1079, 1094–1096 des Zivilprozeßgesetzes von 1934 (geändert als Artt. 1079, 1097–1098 durch D.C. Nr. 1145 vom 7. 2. 1957, *Recop. Leyes* 75, 97).

⁴⁰ Art. 61 *Ley Extr.* von 1986 (dazu oben bei N. 24f.).

⁴¹ Artt. 62–66 *Ley Extr.* von 1986; entsprechende Bestimmungen finden sich in Artt. 86, 96 CC von 1963, wonach einer Anerkennung der Auslandsehe nur die absoluten Eehindernisse des guatemalteckischen Rechts entgegenstehen.

nachgebildeten Normen über Ehegüterrecht und Eheauflösung finden sich heute im Zivilgesetzbuch: So gilt für den Güterstand in Ausländerehen nach Art. 130 CC unwandelbar das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten, hilfsweise das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes⁴², für die Wirkungen und Folgen der Eheauflösung nach Art. 172 CC die betreffende *lex fori*⁴³.

Das Zivilgesetzbuch enthält auch Kollisionsnormen über die Vormundschaft⁴⁴, während entsprechende Regeln zum Kindschaftsrecht völlig fehlen⁴⁵.

Allgemeine Regeln über die Anwendung ausländischen Rechts enthalten die Artt. 22 und 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Nach Art. 22 muß derjenige, der sich auf ausländische Gesetze beruft, deren Existenz – und wie Art. 34 des Ausländergesetzes hinzufügt, gegebenenfalls auch ihre Geltung – im Prozeß beweisen. Die Vorschrift geht auf den ersten guatemaltekischen *Código Civil* von 1877 (oder vielmehr auf dessen mexikanischen Vorgänger von 1870) zurück und wird – wie ähnliche Bestimmungen in den anderen mittelamerikanischen Staaten – sehr formalistisch ausgelegt⁴⁶. So bestätigte der Oberste Gerichtshof Guatemalas noch im Jahre 1959 die Einziehung des Nachlasses eines deutschen Juden als »Feindvermögen«, weil der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund der deutschen Verordnung vom 25. 11. 1941 durch die vom guatemaltekischen Außenministerium legalisierte Bestätigung des deutschen Botschafters

⁴² Die Regelung des Art. 130 CC von 1963 entspricht inhaltlich Art. 187f. *Código Bustamante* (ebenso Art. 174f. CC von 1926 = Art. 116f. CC von 1933 = Art. 40 *Ley Extr.* von 1936). Sie dürfte für Ehen mit Guatemalteken entsprechend gelten; allerdings verlangt Art. 118 Nr. 4 CC von 1963 zum Schutz der guatemaltekischen Frau den Abschluß eines Gütervertrages (ebenso Art. 155 Nr. 4 CC von 1926 = Art. 100 Nr. 4 CC von 1933 = Art. 41 *Ley Extr.* von 1936). Im älteren Recht galt insoweit der Vorrang des Mannesrechts (Artt. 67–68 *Ley Extr.* von 1894).

⁴³ Die Regelung des Art. 172 CC von 1963 entspricht dem Art. 56 *Código Bustamante* (ebenso schon Art. 218 CC von 1926 = Art. 130 CC von 1933, ferner Art. 38 *Ley Extr.* von 1936 i. d. F. durch D.C. Nr. 10 von 1944), der dabei stillschweigend von der Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaates ausgeht. Auch die guatemaltekische Rechtsprechung gestattet die Scheidung von Ausländerehen nur bei Wohnsitz in Guatemala, wenn dieser und ebenso die Ehe im Zivilregister (oben N. 21) nachgewiesen sind; *Villagrán* 33 (= 57). Für die Voraussetzungen der Scheidung war in Art. 39 *Ley Extr.* von 1936 die Anwendung der guatemaltekischen *lex fori* ausdrücklich vorgeschrieben (ebenso in Art. 210 CC von 1926).

⁴⁴ Die Zulassung von Ausländern als Vormund regelt Art. 310 CC von 1963 in Übereinstimmung mit Art. 43 *Ley Extr.* von 1986 (früher Art. 70 *Ley Extr.* von 1894, Art. 30 *Ley Extr.* von 1936 i. d. F. durch Dec. Leg. Nr. 1919 von 1937). Die eigentlichen Kollisionsnormen der Artt. 311–312 CC von 1963 entsprechen dagegen fast wörtlich Artt. 19–22 des Montevideo-Vertrags über IPR von 1889. Diese Bestimmungen wurden 1926 in die guatemaltekische Gesetzgebung übernommen (siehe Artt. 429–434 CC von 1926, Artt. 289–293 CC von 1933).

⁴⁵ Siehe früher Artt. 69–70 *Ley Extr.* von 1894, wonach bei Beteiligung von Guatemalteken stets guatemaltekisches Recht anzuwenden war; vgl. zur Legitimation auch Artt. 252–253 CC von 1926. Auf die Vorschriften des *Código Bustamante* verweist heute *Montiel* 317–322.

⁴⁶ Näher *Samtleben*, *La aplicación de la ley extranjera en América Latina y en la República Federal de Alemania*, in: *Primer Seminario Nacional de Derecho Internacional Privado* (México 1979) 211–247 (220–223).

in El Salvador nicht hinreichend nachgewiesen sei⁴⁷. Im übrigen ist nach Art. 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Wirkung ausländischer Gesetze, Urkunden oder Entscheidungen ausgeschlossen, wenn sie gegen die nationale Souveränität, die Verfassung oder den *ordre public* verstoßen. Die Vorschrift, die ebenso für private Vereinbarungen gilt, läßt noch heute deutlich ihr Vorbild im italienischen *Codice civile* von 1865 erkennen⁴⁸.

Auf derselben Quelle beruht die Vorschrift zum Prozeßrecht in Art. 20 Gerichtsverfassungsgesetz: Die Zuständigkeit, die Verfahrensformen sowie die Verteidigungsmittel richten sich nach dem Recht des jeweiligen Forums⁴⁹. Die internationale Zuständigkeit der guatemaltekischen Gerichte regelt Art. 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes (und gleichlautend Art. 33 Ausländergesetz). Danach können Klagen in Guatemala gegen einen im Ausland befindlichen Ausländer erhoben werden, wenn sie dingliche Rechte an in Guatemala belegenden Sachen oder Ansprüche aus dort vorgenommenen Handlungen oder geschlossenen Verträgen betreffen oder wenn bei Abschluß im Ausland die Zuständigkeit der guatemaltekischen Gerichte vereinbart worden ist⁵⁰. Demgemäß bestimmt Art. 46 des Ausländergesetzes, daß Verpflichtungen, die im Ausland zwischen nicht in Guatemala fest ansässigen Ausländern eingegangen wurden, nur bei freiwilliger Unterwerfung in Guatemala eingeklagt werden können⁵¹. Die Zuständigkeit für Klagen gegen in Guatemala ansässige Personen wegen dort eingegangener Verpflichtungen ergibt sich aus Art. 56 Ausländergesetz⁵². Hinzuweisen

⁴⁷ C.S. 29. 7. 1959, Gac. Trib. 1959-II, 7. Das Gericht verlangte die Vorlage des amtlichen Gesetzeswortlauts und das damals für ausländische Dokumente erforderliche Exequatur des Gerichtspräsidenten gemäß Art. 4 lit. f) Ley Jud. von 1936 (anders heute Art. 190 Ley Jud. von 1968).

⁴⁸ Art. 12 prel. C. c. von 1865, in Guatemala übernommen als Art. 49 Ley Extr. von 1894, später Art. XXVII Ley Jud. von 1933 (1936) = Art. 23 Ley Extr. von 1936 = Art. 23 Ley Jud. von 1968 (abgedr. unten S. 218 in N. 7). Der Begriff des »orden público« wird hier im doppelten Sinne des national zwingenden Rechts (gegenüber Parteivereinbarungen) und des internationalen *ordre public* (gegenüber ausländischem Recht) gebraucht; vgl. *Matos*² 150–152. Siehe zum Hintergrund *Samtleben*, IPR 171 f. mit N. 12, ferner 215 f. mit N. 271.

⁴⁹ Art. 10 prel. Satz 1 C. c. von 1865, in Guatemala übernommen als Art. XXIV Ley Jud. von 1933 (1936) = Art. 25 Ley Extr. von 1936 = Art. 20 Ley Jud. von 1968 (abgedr. unten S. 216 in N. 5). Siehe auch Art. 314 Código Bustamante.

⁵⁰ Die Vorschrift geht zurück auf Art. 39 CC Peru von 1851, in Guatemala übernommen als Art. 54 CC von 1877 = Art. 15 Ley Extr. von 1894 = Art. 19 CC von 1926 = Art. XXV Ley Jud. von 1933 (1936) = Art. 28 Ley Extr. von 1936. Die Zuständigkeit des Handlungsortes war dabei ursprünglich auf deliktische Handlungen beschränkt und wurde erst in der jetzigen Fassung des Art. 21 Ley Jud. von 1968 = Art. 33 Ley Extr. von 1986 auf Verträge erweitert.

⁵¹ Die Vorschrift entspricht dem Art. 43 CC Peru von 1851, in Guatemala übernommen als Art. 58 CC von 1877 = Art. 18 Ley Extr. von 1894 = Art. 32 Ley Extr. von 1936 = Art. 46 Ley Extr. von 1986. Die Vereinbarung eines *ausländischen* Gerichtsstandes blieb aus formellen Gründen unbeachtet in C.S. 11. 11. 1983, Gac. Trib. 1983-II, 99; siehe auch die Vorbehalte zugunsten der guatemaltekischen Gerichtszuständigkeit oben N. 29f.

⁵² Die Vorschrift entspricht dem Art. 36 CC Peru von 1851 (siehe oben N. 29). Die geschlossene Regelung der Artt. 36–40, 43 dieses Gesetzbuches war in Guatemala das Vorbild für Artt. 52–55, 58 CC von 1877 (entsprechend Artt. 13–16, 18, 123–126 Ley Extr.

ist schließlich auf Art. 43 dieses Gesetzes, wonach Ausländer als Schiedsrichter zugelassen sind⁵³, sowie auf die Vorschriften des Zivilprozeßgesetzes über die Sicherheitsleistung von Ausländern und die Anerkennung ausländischer Urteile⁵⁴.

3. Der *Territorialitätsgrundsatz*, von dem das guatemalteckische IPR ursprünglich seinen Ausgang nahm, findet heute seinen Ausdruck in Art. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes: Die Herrschaft der Gesetze erstreckt sich auf alle Einwohner der Republik einschließlich der Ausländer, vorbehaltlich der von Guatemala angenommenen Bestimmungen des internationalen Rechts⁵⁵. Die Vorschrift begegnet im Ausländergesetz von 1986 gleich mehrfach, wenn auch in unterschiedlicher Fassung⁵⁶. Gewandelt hat sich allerdings der Inhalt dieses Grundsatzes, der heute nicht mehr die territorial bestimmte Anwendung der inländischen Gesetze, sondern lediglich die territoriale Geltung der inländischen Rechtsordnung beschreibt⁵⁷. Doch finden sich auch im geltenden guatemalteckischen IPR trotz seiner eklektizistischen Gestaltung eindeutige Belege für einen materiellen Territorialismus. Dafür sprechen die einseitig auf das guatemalteckische Recht zugeschnittene Fassung vieler Kollisionsnormen und die zahlreichen Vorbehalte zugunsten des inländischen Rechts. Das in Art. 13 Gerichtsverfassungsgesetz statuierte Wohnsitzprinzip wird dadurch erheblich eingeschränkt; bezeichnenderweise ist die frühere Bestimmung, welche das Wohnsitzrecht zur »ley personal« erklärte⁵⁸, im neuen Ausländergesetz entfallen.

Insgesamt enthält das Ausländergesetz von 1986 – eines der letzten Dekretgesetze aus der Amtszeit der Militärregierung – eine rudimentäre Regelung des IPR, die der Ergänzung durch andere Gesetze bedarf. Im Vergleich mit anderen lateinamerikanischen IPR-Kodifikationen erscheint diese Regelung eher rückwärtsgewandt als zukunftsweisend. Die Möglichkeit einer gründlichen Erneuerung des geltenden Kollisionsrechts wurde hier versäumt. Eine geschlossene

von 1894, dazu *Matos*¹ 515 f.; Artt. 26–29, 32, 102 Ley Extr. von 1936, dazu *Muñoz/Meany/Hall* 113 f., 214–218), ist jedoch heute nur noch unvollständig erhalten.

⁵³ Vgl. früher Art. 30 Ley Extr. von 1936. Zum guatemalteckischen Schiedsverfahrensrecht siehe LG Köln 18. 6. 1984, IPRspr. 1984 Nr. 197; zur Ratifikation des UN-Schiedsübereinkommens durch Guatemala BGBI. II 660.

⁵⁴ Artt. 117, 344–346 des Zivilprozeßgesetzes von 1963 (zum Auslandskonkurs siehe Art. 219 CCom von 1970). Die entsprechenden Regeln der Artt. 105–110 Ley Extr. von 1936 sind entfallen, ebenso Art. 104 über die Beschränkung des Armenrechts für Ausländer.

⁵⁵ Siehe schon Art. 4 CC von 1877 und Art. 48 Ley Extr. von 1894, später Art. 8 CC von 1926 = Art. VIII Ley Jud. von 1933 (1936) = Art. 11 (und Art. 17) Ley Extr. von 1936 = Art. 1 Ley Jud. von 1968. Der genannte Vorbehalt betrifft die Rechtsstellung der Diplomaten; siehe zum Hintergrund *Samleben* (oben N. 4) 101 f. N. 150.

⁵⁶ Artt. 31, 35, 42 Ley Extr. von 1986. Entsprechende Regeln für ausländische Gesellschaften und juristische Personen enthalten die Artt. 28–31 CC von 1963, 213–221 CCom von 1970; zum früheren Recht *E. Schuster*, *The Judicial Status of Non-Registered Foreign Corporations in Guatemala*: Tul.L.Rev. 12 (1937/38) 74–107.

⁵⁷ Siehe zu dieser Unterscheidung *Neuhaus* (oben N. 19) 180–182.

⁵⁸ Siehe oben bei N. 17.

Kodifikation des guatemaltekkischen IPR ist wohl erst bei einer künftigen Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes zu erwarten.

Hamburg

JÜRGEN SAMTLEBEN

NEUE KOLLISIONSNORMEN IN EL SALVADOR*

1. Das neue *Ausländergesetz* El Salvadors vom 20. 2. 1986¹ enthält neben Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit und die Einbürgerung in seinem Kapitel III auch einige Kollisionsnormen. Sie schreiben für ausländische natürliche und juristische Personen in fast allen Lebensbereichen die Anwendung des salvadorianischen Rechts vor. Diese Art der Kollisionsregeln erinnert an die einseitigen Normen des früheren EGBGB von 1896², die lediglich bestimmten, wann das deutsche Recht auf Deutsche Anwendung finden sollte³. Auch die Normen des neuen salvadorianischen Gesetzes regeln lediglich die Anwendung des eigenen Rechts. Sie behandeln jedoch nicht dessen Anwendung auf salvadorianische Staatsangehörige, sondern treffen umgekehrt diese Regelungen speziell für Ausländer.

Obgleich der Anwendungsbereich des Gesetzes im einzelnen nicht genau umschrieben ist, kann nicht angenommen werden, daß diese Kollisionsnormen für alle Ausländer und ihre Rechtsverhältnisse außerhalb El Salvadors gelten sollen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß sie sich nur auf in El Salvador lebende oder sich aufhaltende Ausländer beziehen. Das folgt zum einen daraus, daß das Ausländergesetz als solches die Rechte und Pflichten gerade von Ausländern in El Salvador betrifft. Zum anderen ergibt es sich aus dem weithin in Lateinamerika verbreiteten Souveränitätsgedanken, wonach Staaten nur regeln können, was in ihrem eigenen Land oder für ihre eigenen Staatsangehörigen gelten soll⁴.

Das Ausländergesetz von 1986 tritt – nach genau 100 Jahren – an die Stelle der früheren »Ley de Extranjería« vom 29. 9. 1886⁵. Dieses Gesetz enthielt zwar keine

* *Abgekürzt* wird zitiert: J. Samtleben, Internationales Privatrecht in Lateinamerika, Der Código Bustamante in Theorie und Praxis I (1979) (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 42) (zitiert: IPR).

Weitere Abkürzungen: CB = Código Bustamante; CC = Código Civil; D. O. = Diario Oficial

¹ Ley de Extranjería, Dekret Nr. 299, D. O. vom 20. 2. 1986, 22; mit deutscher Übers. auszugsweise abgedr. unten S. 224–227.

² RGBl. 1896, 195; das EGBGB wurde zum 1. 9. 1986 geändert durch das »Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts« vom 25. 7. 1986, BGBl. I 1142 = RabelsZ 50 (1986) 663.

³ Zu einseitigen Kollisionsnormen siehe G. Kegel, IPR⁵ (1985) 169f.

⁴ Vgl. Samtleben, IPR 3f.

⁵ D. O. vom 1. 10. 1886; engl. Übers. bei G. F. v. Martens, Nouveau recueil général de traités, II. sér. Bd. XIX (1894) 693. Das Gesetz wurde geändert am 13. 5. 1897, D. O. vom 22. 5. 1897; am 3. 4. 1900, D. O. vom 21. 4. 1900; am 12. 6. 1933, D. O. vom 19. 6. 1933; am 28. 7. 1944, D. O. vom 19. 8. 1944; am 10. 7. 1973, D. O. vom 18. 7. 1973. Die Fassung von 1973 ist auch abgedruckt in: Boletín del Ministerio de Justicia 2 (1973) Nr. 6 S. 427–437.